



ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN FÜR FESTE UND SAISON STANDPLÄTZE AUF DEM CAMPING DE NOLLEN

Diese Bedingungen enthalten weitere Regeln für (die Nutzung von) feste und Saison Standplätze auf dem Camping De Nollen. Als feste Plätze gelten unter diesen Bedingungen zumindest, aber nicht ausschließlich, die Stellplätze für feste Campinggeräte (Mobilheime/Chalets) auf den Feldern D, E, F, K, L, M, N, O, P, 5, 6 und 7. Zu den Saisonplätzen im Sinne dieser Bedingungen gehören auf jeden Fall, aber nicht ausschließlich, die Stellplätze für touristische Campingmittel (Reisecaravans) auf den Feldern B, C, G, H, 6 und 7. Der Mieter des Stellplatzes wird als "Urlauber" und Camping De Nollen als "der Campingplatz" bezeichnet.

Nur die niederländische Fassung dieser zusätzlichen Bedingungen ist rechtsverbindlich.

1. BEDINGUNGEN, PREISE UND ZAHLUNG

- 1.1 Die RECRON-Bedingungen für feste Plätze (rot) bzw. die RECRON-Bedingungen für Saisonstellplätze (gelb) gelten für alle Vereinbarungen über feste Plätze oder Saisonstellplätze. Eine Buchungsbestätigung für den Stellplatz ist gleichbedeutend mit einem Stellplatzmietvertrag.
- 1.2 Der Vertrag/die Reservierungsbestätigung wird zusammen mit den in Artikel 1.1 und Artikel 1.3 genannten Bedingungen vor der nächsten Saison in digitaler Form an die vom Urlauber angegebene E-Mail-Adresse gesendet.
- 1.3 Diese Zusatzbedingungen gelten zusätzlich zu den jeweils gültigen RECRON-Bedingungen und ersetzen diese nicht. Im Falle von Konflikten sind die RECRON-Bedingungen maßgebend.
- 1.4 Die Tarife für die Nutzung des Stellplatzes werden jährlich von der Campingplatzverwaltung festgelegt. Im Falle einer vorzeitigen Abreise während der laufenden Saison werden keine Erstattungen gewährt.
- 1.5 Alle Preise verstehen sich in Euro, inklusive Mehrwertsteuer. Änderungen und Druckfehler vorbehalten.
- 1.6 Der berechnete Preis richtet sich nach den auf dem Platz angebotenen Einrichtungen, unabhängig vom Verbrauch.
- 1.7 Die Preise gelten pro Stellplatz und beinhalten maximal 4 Personen, maximal 1 Auto und ein Schlafzelt (maximal 4 m²).
- 1.8 Die Personen, die den Stellplatz nutzen, werden im Vertrag/der Reservierungsbestätigung namentlich aufgeführt. Für nicht genannte Personen (Dritte), die die Campingmittel und/oder den Stellplatz in Anspruch nehmen, hat der Urlauber die Unterkunftskosten an den Campingplatz zu zahlen. Die Nutzung durch Dritte ist in Artikel 3 dieser zusätzlichen Bedingungen weiter geregelt (Nutzung der Campingmittel, einschließlich Vermietung).
- 1.9 Zahlungsbedingungen für vor Beginn der Campingsaison bekannte Kosten: Anzahlung 50%, Restbetrag 3 Wochen vor Beginn der Campingsaison. Der Zeitraum, in den die Campingsaison fällt, wird jährlich vom Campingplatz festgelegt (siehe www.denollen.nl).

2. CAMPINGREGELN

- 2.1 Die Rezeption ist von 08.30 bis 17.00 Uhr (Pause 12.30 - 13.00 Uhr), in der Hochsaison von 08.00 bis 21.00 Uhr (Pause 18.00 - 19.00 Uhr) geöffnet, sofern vor Ort nicht anders angegeben.
- 2.2 Die Nachtruhe auf dem Campingplatz dauert von 22.30 bis 08.00 Uhr, danach muss es auf und um den Campingplatz ruhig sein. Auch tagsüber muss eine gewisse Ruhe ohne unnötigen Lärm herrschen.
- 2.3 Der sichtbare Verkauf und die Auslage von Waren und Dienstleistungen durch Campinggäste auf dem Campingplatz ist nicht gestattet.
- 2.4 Hunde müssen stets an der Leine geführt werden. Die Hundenauslaufzonen befinden sich außerhalb des Campingplatzes.
- 2.5 Kinder unter 7 Jahren dürfen die sanitären Anlagen nur in Begleitung eines Erwachsenen benutzen.
- 2.6 Soweit es der Platz zulässt, darf der Benutzer eines Stellplatzes ein Auto auf seinem eigenen Stellplatz neben dem Campingmittel abstellen. Wenn dies nicht möglich ist, sollte das Auto auf der gegenüberliegenden Seite des Campingplatzes geparkt werden.
- 2.7 Der Benutzer des Stellplatzes kann zwischen 08.00 und 22.30 Uhr den Campingplatz während der Campingsaison 2x per Kennzeichenerkennung betreten. Die Zutrittschranke ist zwischen 22.30 und 08.00 Uhr geschlossen. Die Rettungsdienste haben jederzeit unabhängigen Zugang zum Campingplatz. In Notfällen kann der Benutzer eines Stellplatzes immer die Telefonnummer des Campingplatzes anrufen.

- 2.8 Die Höchstgeschwindigkeit im Park beträgt 10 km/h, es sei denn, die Situation erfordert eine geringere Geschwindigkeit.
- 2.9 Besucher und Gäste müssen sich bei Ankunft an der Rezeption melden, siehe auch Artikel 3 (Nutzung der Campingmittel, einschließlich Vermietung) dieser Zusatzbedingungen.
- 2.10 Nackt- und/ oder Oben-ohne-Erholung ist nicht erlaubt.
- 2.11 Grillen ist erlaubt, wenn es nicht auf dem Boden stattfindet und ein Eimer mit Wasser neben dem Grill steht. Der Grill wird daneben platziert. Offenes Feuer, Feuerkörbe, Holzöfen usw. sind auf dem gesamten Campingplatz nicht erlaubt.
- 2.12 Abfälle können nach Glas, Papier und Restmüll getrennt werden und in die Container am Eingang des Campingplatzes gegeben werden. Restmüll muss in einem geschlossenen Müllsack in die Behälter gegeben werden. Für organische Abfälle (keine Speisereste!) gibt es mehrere Sammelstellen auf dem Gelände. Sperrmüll, Chemikalien, Elektronik, etc. muss der Benutzer eines Stellplatzes selbst entsorgen; nach Rücksprache kann der Campingplatz die Entsorgung gegen eine Gebühr übernehmen. Es ist nicht erlaubt, Abfälle an anderen als den vorgesehenen Stellen abzustellen oder zu deponieren.
- 2.13 Der Gebrauch von Drogen (einschließlich Cannabis) auf dem Campingplatz ist verboten.

3. NUTZUNG DER CAMPINGMITTEL, EINSCHLIESSLICH VERMIETUNG

- 3.1 Die Campingmittel und der Stellplatz sind ausschließlich für den Freizeitgebrauch (Erholungszwecke) bestimmt.
- 3.2 Das Campingmittel darf nur während der Öffnungszeiten des Campingplatzes für die Öffentlichkeit (Campingsaison) auf dem Platz benutzt werden. Außerhalb der Campingsaison darf der Urlauber das Campinggelände nur mit Erlaubnis des Parkleiters betreten, Übernachtungen sind nicht gestattet. Der Zeitraum, in den die Campingsaison fällt, wird jährlich vom Campingplatz festgelegt.
- 3.3 Außerhalb der Campingsaison stellt der Campingplatz die Versorgung der Stellplätze mit Wasser und Strom ab. Dies gilt auch für die (Propan-)Gasversorgung von feste Plätze. Der Urlauber ist verpflichtet, seine Campingmittel einschließlich der dazugehörigen Einrichtungen selbst winterfest zu machen.
- 3.4 Auf der Vereinbarung/Reservierungsbestätigung bezüglich der Nutzung des Platzes können maximal vier Nutzer pro Saison genannt werden. Der Urlauber wird in jedem Fall als Nutzer in den Vertrag/die Reservierungsbestätigung aufgenommen.
- 3.5 Die Nutzung durch Dritte – das sind Personen, die im Vertrag/der Reservierungsbestätigung nicht als Nutzer genannt sind – ist nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Parkleiter gemäß Artikel 7 der RECRON-Bedingungen für Saisonplätze bzw. Artikel 8 der RECRON-Bedingungen für feste Plätze gestattet.
- 3.6 Unter Nutzung durch Dritte ist in jedem Fall, aber nicht ausschließlich, die Nutzung - ob mietweise oder nicht - der Campingmittel auf dem Stellplatz durch Personen zu verstehen, die nicht als Nutzer im Vertrag/der Reservierungsbestätigung aufgeführt sind.
- 3.7 Der Parkleiter kann die Genehmigung gemäß Artikel 3.5 mit Bedingungen versehen.
- 3.8 Für die Nutzung durch Dritte gelten in jedem Fall die nachfolgenden Bedingungen:
 - a. Besucher und Gäste müssen sich bei der Ankunft an der Rezeption des Campingplatzes melden.
 - b. Jedes Mal vor der Nutzung durch Dritte muss der Urlauber die Rezeption des Campingplatzes informieren über die Anzahl der Personen (Dritte), die die Campingmittel nutzen werden, und die Anzahl der Nächte, die diese Dritten die Campingmittel nutzen werden. Spätestens am Tag der Abreise dieser Dritten hat der Urlauber den mit der Personen- und Übernachtungszahl multiplizierten Übernachtungspreis an den Campingplatz zu zahlen. Kinder bis einschließlich 1 Jahr übernachten auf dem Campingplatz kostenlos. Der Urlauber ist dafür verantwortlich, die eventuell anfallende Kurtaxe an die Gemeinde Schagen zu zahlen, falls erforderlich und rechtzeitig.
 - c. Der Urlauber hat die Dritten rechtzeitig über die geltenden Campingregeln zu informieren.
 - d. Personen unter 21 Jahren sind nur in Begleitung einer Person willkommen, die mindestens 21 Jahre alt ist.
- 3.9 In Bezug auf (die Zahlung) des Unterkunftstarifs kann von den Bestimmungen in Artikel 3.8 dieser Zusatzbedingungen abgewichen werden, wenn der Urlauber mit dem Parkleiter eine Buy-Off-Regelung vereinbart.
- 3.10 Die Nutzung von Campingmitteln als Unterkunft für Arbeitsmigranten ist in keinem Fall zulässig.
- 3.11 Der Parkleiter kann die in Artikel 3.5 genannte Genehmigung schriftlich und mit sofortiger Wirkung widerrufen, wenn die für die Nutzung durch Dritte festgelegten Bedingungen nicht erfüllt sind. Der Campingplatz ist diesbezüglich in keinem Fall schadenersatzpflichtig.

4. INSTANDHALTUNG UND ANLAGE

- 4.1. Für das Abstellen von Gegenständen und Sachen auf dem gelten die in diesem Artikel und in Tabelle A am Ende dieser Zusatzbedingungen genannten Anforderungen. Diese Anforderungen sind einschränkend. Bestehende Situationen, die den Anforderungen in Tabelle A widersprechen, können vorbehaltlich des Artikels 5.5 dieser Zusatzbedingungen beibehalten werden.

- 4.2. Der Urlauber muss seinen Platz und seine Campingmittel ordnungsgemäß pflegen, auch im Hinblick auf die Begrünung. Der Platz muss vom Urlauber rechtzeitig gemäht werden.
- 4.3. Die Gas- und Elektroinstallationen von Campingmitteln auf feste und Saison Plätze müssen alle drei Jahre überprüft werden. Der Urlauber hat die Bescheinigung über eine Sicherheitsinspektion an der Rezeption des Campingplatzes von sich aus vorzulegen.
- 4.4. Vor dem Anbringen von Gegenständen etc. auf dem Stellplatz, die in Tabelle A am Ende dieser Zusatzbedingungen genannt werden, muss der Urlauber immer eine schriftliche Genehmigung des Parkleiters einholen.
- 4.5. Falls der Urlauber die Campingmittel anders als die Nachbarn aufstellen möchte, ist eine schriftliche Genehmigung des Parkleiters erforderlich.
- 4.6. Eine Erweiterung der Campingmittel ist auf einem Saisonplatz in jedem Fall nicht gestattet. Für einen Anbau an einem Campingmittel auf einem feste Platz muss dem Parkleiter zunächst eine klare Zeichnung vorgelegt und eine schriftliche Genehmigung des Parkleiters eingeholt werden, und zwar gemäß Artikel 2, Absatz 2 der RECRON-Bedingungen für feste Plätze. Die Wahl des Materials für eine Erweiterung muss in Absprache mit dem Parkleiter festgelegt werden.
- 4.7. Es ist verboten, ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Parkleiters oder in dessen Auftrag zu stutzen, zu schneiden, zu sägen und zu graben.
- 4.8. Parabolantennen dürfen nur an Stellen angebracht werden, die von außen nicht öffentlich sichtbar sind.
- 4.9. Die Errichtung eines Anbaus oder die Durchführung von Verbesserungen an Campingmitteln erfolgt auf Risiko des Urlaubers. Der Campingplatz haftet nicht für die - Kosten der - Beseitigung.
- 4.10. Unerlaubte Platzierungen sind auf Kosten des Urlaubers zu entfernen, wenn nach Aufforderung keine Entfernung erfolgt.
- 4.11. Um die Ruhe zu wahren, dürfen Bauarbeiten nur außerhalb der Campingsaison oder nach Absprache durchgeführt werden. Der Zeitraum, in den die Campingsaison fällt, wird jährlich vom Campingplatz festgelegt.
- 4.12. "Partyzelte" dürfen nur zwischen dem 15. Mai und dem 15. August aufgestellt und genutzt werden, und zwar nur zur Schaffung von Schatten zugunsten des Urlaubers (nicht z. B. für Autos oder zur Nutzung als Zelt).
- 4.13. Am Ende der Campingsaison muss der Urlauber den Platz winterfest machen. Das bedeutet unter anderem, dass (lose) Güter und Einrichtungen weggeräumt und gegebenenfalls windgeschützt gelagert werden müssen.

5. ÜBERTRAGUNG DER CAMPINGMITTEL

- 5.1 Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen begründen zudem die vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers (des Campingplatzes) zur Überlassung eines Campingmittels auf einem feste Stellplatz im Sinne von Artikel 9 der RECRON-Bedingungen für feste Plätze geknüpft sind.
- 5.2 Wenn der Urlauber seine Campingmittel unter Beibehaltung des Stellplatzes übertragen möchte, muss er den Parkleiter über diese Absicht informieren. Der vorgesehene neue Eigentümer muss vor der Übertragung dem Parkmanager vorgestellt werden.
- 5.3 Die Übertragung der Campingmittel unter Beibehaltung durch den vorgesehene neuen Eigentümer des feste Platzes ist nur möglich, wenn der Parkleiter schriftlich zustimmt, unter Berücksichtigung von Artikel 7 (Sonstige Bestimmungen) dieser Zusatzbedingungen. In diesem Fall schließt der Campingplatz einen neuen Vertrag für den Stellplatz mit dem neuen Eigentümer der Campingmittel ab, für den die aktuellen RECRON-Bedingungen für feste Plätze und diese zusätzlichen Bedingungen gelten. Wenn das übertragene Campingmittel nach Ansicht des Parkleiters nicht in gutem Zustand ist und/oder zum Zeitpunkt der Übertragung über 18 Jahre alt ist, ist eine Übertragung des Campingmittels unter Beibehaltung des Stellplatzes in jedem Fall nicht möglich.
- 5.4 Für den Fall, dass das Campingmittel nach der Übertragung auf dem Stellplatz verbleiben kann und darf, hat der Urlauber den neuen Eigentümer vor der Übertragung über alle zumutbar bekannten Campingregelungen und Vorschriften, einschließlich dieser Zusatzbedingungen und der RECRON-Bedingungen für feste Plätze zu informieren, insbesondere die Bestimmungen von Artikel 7 der vorliegenden Zusatzbedingungen. Die Campingplatzleitung ist nicht an dem Verkauf und der Übertragung der Campingmittel beteiligt und ist nicht dafür verantwortlich.
- 5.5 Bei der Übertragung ist der neue Eigentümer verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum der Übertragung alle Gegenstände zu entfernen, die im Widerspruch zu den geltenden Regeln und Vorschriften in diesen Zusatzbedingungen stehen und von dem ehemaligen Urlauber sind zurückgelassen. Bepflanzungen können nicht übertragen werden; sie sind im Boden verwurzelt.
- 5.6 Wird das Campingmittel anders als nach diesen Bestimmungen übertragen, so endet der vom Campingplatz mit dem Urlauber geschlossene Vertrag von Rechts wegen zum Zeitpunkt der Übertragung des Campingmittels. In diesem Fall kann der neue Eigentümer der Campingmittel in diesem Fall im Zusammenhang mit der Übertragung keine Ansprüche gegenüber dem Campingplatz und seinen Verwaltern auf einen Stellplatz und/oder eine Entschädigung ableiten.

- 5.7 Es ist nicht möglich, auf einem Saisonplatz ein Campingmittel unter Beibehaltung des Stellplatzes zu übertragen, so dass mit der Übertragung des Campingmittels auf den neuen Eigentümer der Vertrag für den Saisonplatz von Rechts wegen endet.
- 5.8 In Fällen, die nicht von dieser Regelung erfasst sind, entscheidet der Parkleiter.

6. ERSETZUNG DES CAMPINGMITTELS

- 6.1 Im Falle einer Ersetzung des Campingmittels im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 der RECRON-Bedingungen für feste Plätze bzw. der RECRON-Bedingungen für Saisonplätze ist die Ersetzung des Campingmittels nur außerhalb der Campingsaison des Campingplatzes oder nach Vereinbarung möglich. Der Zeitraum, in den die Campingsaison fällt, wird jährlich vom Campingplatz festgelegt.
- 6.2 Auf feste Plätze dürfen bis auf Weiteres und vorbehaltlich der Artikel 7 (Sonstige Bestimmungen) dieser Zusatzbedingungen nur Wohnwagen und versetzbare Chalets die wie Wohnwagen aussehen aufgestellt werden. Andere Arten von Objekten, wie z. B. (Holz-) tiny Häuschen, Wanderhütten, Bungalows, Ferienhäuser etc., sind nicht zulässig. Dies entspricht den RECRON-Bedingungen für feste Plätze. Gemäß Artikel 2 Absatz 3 dieser Bedingungen darf das Campingmittel nur durch ein Campingmittel desselben Typs ersetzt werden.
- 6.3 Wird das Campingmittel zerstört, z. B. durch einen Brand, so endet der Vertrag zwischen dem Campingplatz und dem Urlauber von Rechts wegen und der Urlauber muss den Platz räumen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der Unternehmer die Zerstörung der Campingmittel verschuldet hat.

7. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 7.1 Im Zusammenhang mit Brandschutzauflagen, anderen Gesetzen und Vorschriften und/oder Änderungen im Parkbetrieb, sei es als Folge von Änderungen im Freizeitsektor, wird die Campingplatzverwaltung in naher Zukunft (teilweise) Änderungen und Umgestaltungen auf dem Campingplatz vornehmen. Diese Anpassungen können (teilweise) als Umstrukturierung im Sinne von Artikel 12 der RECRON-Bedingungen für feste Plätze eingestuft werden.
- 7.2 Nach den RECRON-Bedingungen ist die Kündigung einer Vereinbarung über feste Plätze im Falle einer Umstrukturierung unter den dort genannten Kriterien mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten möglich. Hinweis: Diese Kündigungsfrist gilt also auch für Versetzungen und Verträge, die vor der Kündigung vereinbart wurden.
- 7.3 Die Nichtigkeit und/oder Ungültigkeit eines Teils der Bestimmungen dieser Zusatzbedingungen hat nicht die Nichtigkeit oder Ungültigkeit aller Bestimmungen der Recron-Bedingungen und/oder dieser Zusatzbedingungen zur Folge.

Tabelle A:

<u>Wo platzieren?</u>	<u>Welches Material ist erlaubt?</u>	<u>Welche Abmessungen?</u>
Rund um den Stellplatz	* Bäume (keine Weide) * Brauner Scherengitterzaun	Höhe 60 cm
Hinter dem Stellplatz gegen die Baumreihe	* Bäume (keine Weide) * Brauner Scherengitterzaun * Azobe Flechtschirm (braunes Hartholz)	Höhe 60 cm Höhe 120 cm
Gegen das Wohnwagen/ Chalet	* Eine Seitenverkleidung für den Eingang des Wohnwagens / Chalets	150 cm breit 400 cm lang nicht hervorstehen
Unter dem Wohnwagen/ Chalet	* Bohrer-Anker * Elektrizität: ummanteltes Erdungskabel vmvk-axis * Wasser: kiwa-tylen/Kupferrohr	16 cm lang
Auf den Stellplatz	* Gartenhaus, Modell De Nollen * Aufbewahrungsbox braun oder grünes Holz * Fliesenterrasse * Antenne für Radio/TV * Satellitenschüssel * Windschutz in L-Form (Glas oder Zeltscheibe)	100 cm tief, 100 cm b x h Oberfläche 20 m ² Höhe 450 cm Durchmesser Max 60 cm Pro Seite Max 200 cm, Max 150 cm Höhe